

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Oktober 2020



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Verlängerung der Überbrückungshilfe und des Kurzarbeitergeldes	Beschlüsse der Bundesregierung vom 27.8.2020, PM BStBK v. 27.8.2020 (DW20201018)
2.	Jahressteuergesetz 2020 in Planung	BMF-PM v. 2.9.2020, Regierungsentwurf JStG 2020, v. 3.9.2020, BFH-Urt. v. 1.8.2019 – VI R 32II.8, VI R 21/17 und VI R 40/17 (DW202010006)
3.	Fortführung der Tätigkeit trotz Veräußerung der freiberuflichen Praxis	FinMin Sachsen-Anhalt, Verf. v. 14.5.2020 – 45 – S 2242 – 85 BFH-Beschluss v. 11.2.2020 – VIII B 131/19 (DW20201010)
4.	Steuerliche Behandlung der Implementierung einer TSE bei Kassensystemen	BMF-Schr. v. 21.8.2020 – IV A 4 – S 0316-a/19/10006 :007 IV C 6 – S 2134/19/10007 :003 (DW20201011)
5.	Kommission empfiehlt schrittweise Anhebung des Mindestlohns	BR-PM v. 1.7.2020, (DW20200916)
6.	Ausschluss der Erstausbildungskosten als Werbungskosten	BFH-PM v. 23.7.2020, BFH-Urt. v. 12.2.2020 – VI R 17/20 (DW202001001)
7.	Vorsteuerabzugsberechtigung für Renovierungskosten eines Homeoffice	BFH-PM v. 30.7.2020, BFH-Urt. vom 7.5.2020 – V R 1/18 (DW20201004)



1. WPK-Kammer gibt Hinweise zur Bewertung von Unternehmen, StB- bzw. WP-Praxen

Mit Blick auf Anfragen bei der WPK zur Unternehmens-/Praxisbewertung hat die StBK nachfolgend allgemeine Grundsätze zusammengestellt:

Bei der Unternehmensbewertung möchte der Verkäufer einen möglichst hohen Verkaufspreis erzielen, der Käufer einen möglichst geringen Kaufpreis zahlen. Zum anderen sind die der Unternehmensbewertung zugrundeliegenden quantitativen und qualitativen Angaben oftmals in hohem Maße ermessensbehaftet. So wird es einen objektiven Wert meist nicht geben, allenfalls einen nachvollziehbaren Wert.

Als häufigste Bewertungsanlässe sind zu nennen:

- unternehmerische Initiativen (z. B. Praxiserwerb, Praxiszusammenschlüsse),
- Gründe der externen Rechnungslegung (z. B. Kaufpreisallokation) sowie
- gesellschaftsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften bzw.
- vertragliche Vereinbarungen.

Bei den Verfahren zur Ermittlung des Unternehmenswerts wird grundsätzlich zwischen dem Barwert zukünftiger finanzieller Überschüsse (Ertragswert- und Discounted Cash Flow-Verfahren) und sog. Multiplikatorverfahren (i. d. R. Umsatz- oder Ergebnismultiplikatoren) unterschieden.

Beim Ertragswertverfahren wird der Unternehmenswert durch Diskontierung der den Unternehmenseignern künftig zufließenden finanziellen Überschüsse ermittelt, wobei diese üblicherweise aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen abgeleitet werden.

Beim Discounted Cash Flow-Verfahren wird der Unternehmenswert durch Diskontierung von Cashflows bestimmt.

Hingegen wird beim Multiplikatorverfahren vereinfacht gesagt die zugrundeliegende Erfolgsgröße (z. B. Umsatz, Ertrag) mit einem branchenüblichen Faktor multipliziert. Gegebenenfalls sind Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen, beispielsweise aufgrund von Besonderheiten der Praxisleitung, Mandatsstruktur oder Praxiseinrichtung.

Die maßgebliche berufsständische Verlautbarung wurde vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verfasst. Der Standard:

Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i. d. F. 2008) sieht vor, dass die Unternehmensbewertung grundsätzlich anhand zukünftiger finanzieller Überschüsse zu ermitteln ist. Ein Multiplikatorverfahren wird allenfalls für Plausibilisierungszwecke zugelassen.

Weitergehende Aspekte hinsichtlich der Besonderheiten bei der Ermittlung eines Unternehmenswerts von Unternehmen werden im IDW Praxishinweis 1/2014 beleuchtet.

Die BStBK hat in ihren aktuellen Hinweisen (2017) die Grundzüge einer Wertermittlung dargestellt. Nach Auffassung der Kammer kann der Unternehmenswert sowohl anhand eines Ertragswertverfahrens (d. h. Barwert zukünftiger finanzieller Überschüsse) oder mittels Preisfindung durch das Umsatzverfahren ermittelt werden. Quelle: WPK PM v. 11.8.2020 (Z20201003)

2. Werbungskostenabzug für Promotionsvermittlung nicht zulässig

Ist die Erlangung eines ausländischen universitären Titels ausschließlich beruflich veranlasst und dienen die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen objektiv dazu, das berufliche Fortkommen zu begünstigen, können sie als Werbungskosten geltend gemacht werden. Aufwendungen, die für die „Promotionsvermittlung“ anfallen, sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts München (FG) vom 17.4.2018 hingegen nicht steuerlich abziehbar.

Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerberater ein BWL-Studium abgeschlossen und eine Promotion an einer Universität in Tschechien absolviert. Aufwendungen des Promotionsverfahrens machte er über den gesamten Zeitraum des Verfahrens als Werbungskosten geltend. Unter anderem waren in den Kosten auch ein Beraterhonorar in Höhe von 8.500 € für die Vermittlung des Promotionsthemas enthalten. Nach Auffassung des FG können die Promotionsaufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden, das Beraterhonorar ist hingegen vom Abzug als Werbungskosten ausgenommen.

Begründung des FG: Die Vermittlung des Promotionsthemas gegen Gebühr stellt eine rechtswidrige Handlung dar, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Diese Vorschrift findet auch für Werbungskosten Anwendung. FG München Urteil v. 17.4.2018 – 12 K 1400/15 (Z20201004)